



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 14/2023
Herausgegeben am 15.08.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Bekanntmachung über die Nachschätzung der Bodenschätzung	1 - 2

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 14/2023 ist am 15.08.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Bekanntmachung über die Nachschätzung der Bodenschätzung



Bekanntmachung über die Nachschätzung der Bodenschätzung

Innerhalb der Zeit

vom 05. bis ca. 21. September 2023

führt das Finanzamt Rendsburg gem. § 11 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) in der Stadt

Eckernförde

eine Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse (Nachschätzung) auf allen landwirtschaftlichen Flächen durch.

Im Vorwege dazu findet voraussichtlich in der Zeit vom 21. bis 24. August eine Vorbesichtigung des Gemeindegebietes durch den Amtlichen Bodenschätzer des Finanzamtes statt.

Gem. § 15 Bodenschätzungsgesetz ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, insbesondere Aufgrabungen, zu dulden. Für nicht vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Dr. Sven Wiegmann, Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Die Bodenschätzer

Bodenschätzung in Schleswig-Holstein

79 Ehrenamtliche Bodenschätzer sind heute in Schleswig-Holstein tätig. Sie sind Landwirtschaftsmeister und werden vom Finanzministerium in Absprache mit dem Bauernverband berufen. Jeweils zwei von ihnen schätzen in ihrer Heimatregion zusammen mit einem der drei Amtlichen Bodenschätzer des Landes. Notfalls können sie diesen auch überstimmen.

Als vereidigte Sachverständige sorgen sie dafür, dass die Möglichkeiten der heutigen landwirtschaftlichen Praxis ausreichend Berücksichtigung finden.



Während der Amtliche Bodenschätzer sämtliche formalen Möglichkeiten der Bodenbewertung kennen muss, haben die Ehrenamtlichen Bodenschätzer oft ein besseres Gespür für die Ackerfähigkeit eines Bodens oder die Wasserverhältnisse eines Grünlandstandortes im jahreszeitlichen Verlauf.



Ehrenamtliche Bodenschätzer sind oft noch über das 80. Lebensjahr hinaus tätig. Dafür an dieser Stelle ganz herzlichen Dank!

Eingeführt wurde die Bodenbonitierung in ihrer heutigen Form am 16. Oktober 1934 durch das Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (BodSchätzG). Eine Novellierung des Gesetzes ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Darin heißt es:

1: Zweck des Gesetzes
 (1) Zweck der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Die Bodenschätzung dient auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen.

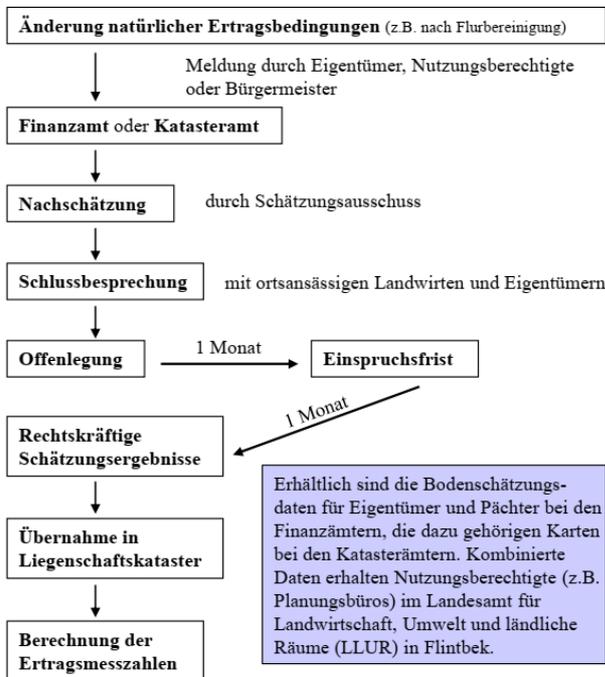
Die flächendeckende Bodenschätzung wurde in Schleswig-Holstein von 1935 bis 1939 und von 1948 bis 1951 durchgeführt. Dazu wurden alle 50 m Bohrsproben gezogen oder 1 m tiefe Profilgruben ausgehoben.

Da sich Böden stetig weiter entwickeln und sich ihre Ertragsfähigkeit durch Kulturmaßnahmen verändern kann, führen die Finanzämter eine routinemäßige Überprüfung der Bodenbonitierung durch. Außerdem werden Neukulturen wie rekultivierte Kiesgruben bewertet.

Eigentümer können bei den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) der Finanzämter eine Nachschätzung beantragen. Sie ist kostenlos.



Formaler Ablauf der Bodenschätzung



Erhätlich sind die Bodenschätzungsdaten für Eigentümer und Pächter bei den Finanzämtern, die dazu gehörigen Karten bei den Katasterämtern. Kombinierte Daten erhalten Nutzungsberechtigte (z.B. Planungsbüros) im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek.

durch die Finanzämter als Grundlage für die Grundsteuer A und andere, außersteuerliche Belange

Der Schätzungsrahmen

Neben etwa 220 Musterstücken (durch den Bundesschätzungsbeitrag bewertete „Eichflächen“) in Schleswig-Holstein, ist der Schätzungsrahmen des BodSchätzG die wichtigste Richtlinie für die Bodenschätzer.

BoArt	Gen.	Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
S	D	41-34	33-27	26-21	20-16	15-12	11-7	
	AI	44-37	36-30	29-24	23-19	18-14	13-9	
SI	D	51-43	42-35	34-28	27-22	21-17	17-12	
	AI	53-46	45-38	37-31	30-24	23-19	18-13	
IS	D	68-60	59-51	50-44	43-37	36-30	29-23	22-16
	AI	71-63	62-54	53-46	45-39	38-32	31-25	24-18
SL	D	75-68	67-60	59-52	51-45	44-38	37-31	30-23
	AI	80-72	71-63	62-55	54-47	46-40	39-33	32-25
(IS/L)	D	84-76	75-68	67-60	59-53	52-46	45-39	38-30
	AI	90-81	80-72	71-64	63-56	55-48	47-41	40-32
L	D	90-82	81-74	73-66	65-58	57-50	49-43	42-34
	AI	100-90	89-80	79-71	70-62	61-54	53-45	44-35
LT	D	87-79	78-70	69-62	61-54	53-46	45-38	37-28
	AI	91-83	82-74	73-65	64-57	56-49	48-40	39-29
T	D	71-64	63-56	55-48	47-40	39-30	29-18	
	AI	74-66	65-58	57-50	49-41	40-31	30-18	
Mo	D	54-48	45-37	36-29	28-22	21-16	15-10	
	AI							

1934 wurde der fruchtbarste Boden des Deutschen Reiches mit 100 Bodenpunkten bewertet. Alle anderen Böden Deutschlands müssen sich daran messen. Ackerböden können zwischen 7 und 100 Punkte erreichen, Grünlandböden 12 bis 88.

Die Tabellen geben nur den für Schleswig-Holstein relevanten Auszug wieder.

Im **Ackerschätzungsrahmen** (oben) wird unterschieden nach Bodenart (Sand, schwach lehmiger Sand, lehmiger Sand... bis hin zu Ton und Moor), Entstehungsart (D = eiszeitlich, AI = Schwemmland) und Entwicklungsstand (1 = sehr gut, 7 = schwach bzw. schlecht).
 Der **Grünlandschätzungsrahmen** (rechts) hingegen kennt weniger Bodenarten und nur drei Zustandsstufen. Dafür gibt es fünf Wasserstufen von „trittfest“ (2) bis „sehr nass“ (5). Die Stufe I erreichen nur Böden, die beliebig ent- aber auch bewässert sind. Die außerdem wichtigen Klimastufen entfallen. In Schleswig-Holstein haben wir überall die beste Stufe a.

BoArt	ZuStuf	Wasserstufe				
		1	2	3	4	5
S	I	60-51	50-43	42-35	34-28	27-20
	II	50-43	42-36	35-29	28-23	22-16
	III	41-34	33-28	27-23	22-18	17-12
IS	I	73-64	63-54	53-45	44-37	36-28
	II	62-54	53-45	44-37	36-30	29-22
	III	52-45	44-37	36-30	29-24	23-17
L	I	88-77	76-66	65-55	54-44	43-33
	II	75-65	64-55	54-46	45-38	37-28
	III	64-55	54-46	45-38	37-30	29-22
T	I	88-77	76-66	65-55	54-44	43-33
	II	74-64	63-54	53-45	44-36	35-26
	III	61-52	51-43	42-35	34-28	27-20
Mo	I	60-51	50-42	41-34	33-27	26-19
	II	53-45	44-37	36-30	29-23	22-16
	III	45-38	37-31	30-25	24-19	18-13